

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslosen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per Mail)

Dienststelle Bürgermeister- Ratsbüro Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr v. Borzyskowski	Zimmer: 403
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: luca.vonborzyskowski@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice
montags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr	montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags und donnerstags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-vB

Datum
30.06.2021

Elektroschrottcontainer

Anfrage ohne Ausschuss Grüne, Drucksachen Nr. 21/0307

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage:

Wie ist der Sachstand bei der Ausführung des Beschlusses zu Elektroschrottcontainern (Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss 01.09.2020, DS-Nr. 20/0342)?

Antwort:

Auf Grund des Beschlusses (Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss 01.09.2020, DS-Nr. 20/0342) hat die Verwaltung Kontakt mit unserem Entsorgungsträger der RSAG aufgenommen. Hier wurde die Anfrage nach möglichen Aufstellorten auf dem Stadtgebiet gestartet. Seitens der RSAG ging folgende Rückmeldung ein:

„Die Entscheidung, keine weiteren E-Schrott-Container aufzustellen, beruht im Wesentlichen auf Anforderungen aus dem Gefahrgutrecht. Danach müssen batteriehaltige Elektro-Altgeräte gesondert gesammelt, gelagert und transportiert werden. Es gelten vor allem die Vorschriften des ADR. Die RSAG hat ihre E-Schrott-Container entsprechend gekennzeichnet und darauf verwiesen, dass batteriehaltige Elektro-Kleinteile nicht in die Container eingebracht werden dürfen. Die RSAG kann aber nicht garantieren, dass die E-Schrott-Container bei der Abholung definitiv frei von batteriehaltigen Elektrokleinteilen sind. Des Weiteren hat die Aufstellung der E-Schrott-Container nicht nur positive Auswirkungen. Die RSAG hat die Erfahrung gemacht, dass nahezu alle Behälter in irgendeiner Form der Beraubung unterliegen. Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie Ketten und Sicherungskralen werden teilweise auf brutale Art und Weise umgangen. Mitunter wird auch die Umgebung sehr stark in Mitleidenschaft gezogen“. An der Rechtslage und der Haltung der RSAG hat sich bis heute nichts geändert.

Nachrichtlich erlauben wir uns jedoch noch darauf zu verweisen, dass der Gesetzgeber angesichts der weiterhin geringen und teilweise sogar sinkenden Sammelquoten für alte Elektrogeräte in Sachen Elektroaltgerätegesetz zwischenzeitlich die Initiative ergriffen und Mitte September 2020 einen Referentenentwurf für das sogenannte ElektroG3 vorgelegt hat. Den

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
VR-Bank Rhein-Sieg eG
Postbank Köln
Steyler Bank GmbH

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle: Sankt Augustin Zentrum/Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
Straßenbahn: 66, 67
Busse: 508, 517, 518, 529, 535, 540, 599

Planungen des BMU zur Folge soll das neue Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden und zum 01.01.2022 in Kraft treten. Ein wesentlicher Punkt des Gesetzes wird sein, die Rücknahmepflichten für den Handel deutlich auszubauen.

1. Rückgabe von Altgeräten im Lebensmittel-Einzelhandel:

Obwohl Supermärkte, die die Flächengrenze von 400 qm zumeist übertrafen, bisher auch schon oftmals im Nonfood-Bereich Elektroneugeräte anboten, waren sie von der Rücknahmeverpflichtung für Elektroaltgeräte ausgenommen. Das neue Gesetz sieht vor, dass Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von mindestens 800 qm (über alle Produkte) Elektroaltgeräte kostenfrei zurücknehmen müssen. Bei Geräten von bis zu 50 cm Kantenlänge bedarf es dabei nicht einmal des Erwerbs eines Neugerätes (0:1 Rücknahme); bei größeren Geräten ist die Rücknahmeverpflichtung des Handels an den Kauf eines Gerätes der gleichen Geräteart gebunden (1:1 Rücknahme).

2. Kostenfrei Rücknahme

Der Referentenentwurf zum neuen ElektroG3 sieht vor, dass Verbraucher ihre Altgeräte immer komplett kostenlos an einen Händler zurückgeben können. Damit sollen mitunter aufgeworfene Erschwernisse (hohes Rückporto) bei Rückversand im Online-Handel aufgebrochen werden. Im Direktvertrieb gilt, dass die Rücknahme immer in zumutbarer Entfernung vom Ort der Übergabe erfolgen soll.

3. Informationspflichten im Handel:

Wiederverkäufer müssen künftig die Verbraucher über ihre Rechte zur kostenfreien Rückgabe von Elektroaltgeräten aktiv informieren. Bei Kauf eines Neugerätes muss der Handel den Käufer individuell über diese Möglichkeiten aufklären.

4. Anhebung der maximalen Größe von kleinen Geräten

Wie bereits in Nummer 1 dargestellt, ist im neuen ElektroG3 vorgesehen, dass Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 qm bis zu 5 Altgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 50 cm kostenfrei zurücknehmen müssen, ohne diese Maßnahme an den Kauf eines Gerätes knüpfen zu können.

Seitens der RSAG gehen wir davon aus, dass das neue ElektroG3 erhebliche Bewegung in das Thema Altgerätefassung bringen wird. Hier würden wir empfehlen, die sich aus der deutlichen Erweiterung der Rückgabemöglichkeiten ergebende Entwicklung zunächst abzuwarten.

Als Ergänzung zu den Ausführungen der RSAG: Da der Bundesrat am 7. Mai 2021 grünes Licht gegeben hat, wurde das neue Gesetz veröffentlicht und kann ab Januar 2022 in Kraft treten.

Die Verwaltung sieht daher keinen weiteren Spielraum für das Aufstellen von Elektroschrott-Containern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister